

Sehr geehrte Damen und Herren!

**Stellungnahme der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
zur Begutachtung**

betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden

Binnen offener Frist wird zum geplanten Artikel 1 Z 4 (Änderung des Epidemiegesetzes 1950 / neuangefügter § 5 Abs. 6) wie folgt ausgeführt:

Vorweg wird festgehalten, dass unsererseits davon ausgegangen wird, dass gegenständlich Krankenanstalten unter den Begriff „Betriebe“ zu subsumieren sind.

Der Gesetzesentwurf entspricht nicht unionsrechtlichen Datenschutzvorgaben:

Datenschutzrechtliche Grundlage für eine rechtmäßige Datenverarbeitung personenbezogener Daten kann die Einwilligung des Betroffenen, die Erfüllung eines Vertrags, die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung und die berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten sein. Gegenständlich findet eine Vermischung zwischen zwei Grundlagen, nämlich der Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung und der Einwilligung statt. Dies führt gegenständlich dazu, dass einerseits jemandem eine Verpflichtung zur Datenverarbeitung auferlegt wird, der ein anderer nicht nachkommen muss oder seine Einwilligung im Nachhinein widerrufen oder seine Daten löschen lassen kann.

Bei einem Schutzgesetz wie dem Epidemiegesetz ist die Zweckmäßigkeit einer solchen Bestimmung nicht erkennbar, wenn weder ein richtiges noch ein lückenloses Bild zum Zweck des Kontaktpersonen-Tracing geschaffen wird.

Auch ist nicht verifizierbar, ob selbst einwilligende Personen die korrekten Daten zur Verfügung stellen.

Darüber hinaus darf eine gesetzlich angeordnete Datenverarbeitung nicht überschießend sein. Aufgrund der gegenständlich undifferenzierten Anordnung werden die DSGVO-Rechtfertigungsgründe unseres Erachtens nicht ausreichend

erfüllt.

Der Gesetzesentwurf ist zu undifferenziert, weil:

Es müssen sowohl jederzeit wie auch für eine unbestimmte Dauer von allen Personen (überschießend) nicht näher beschriebene Daten erhoben sowie für 28 Tage aufbewahrt werden, und dies im Wissen, dass weder die Vollständigkeit (Einwilligungsverweigerung) noch die Korrektheit der Daten vorliegen wird. Der gegenständlich nicht abschätzbare, aber jedenfalls erhebliche Aufwand (auch allfällige Datenanfragen oder Behauptungen von Datenschutzverletzungen sind nicht auszuschließen) der zur Datenverarbeitung Verpflichteten ist bei einem zu erwartenden derart willkürlichen und wenig aussagekräftigen Ergebnis als nicht gerechtfertigt einzuschätzen.

Zur Sicherung des Krankenanstaltenbetriebes trägt die gegenständlich beabsichtigte Regelung jedenfalls keinen Mehrwert bei. Ohne verpflichtende Erhebung korrekter Daten – aus bestimmten Anlass, für eine bestimmte Dauer etc. – wird der offensichtlich verfolgte Zweck ein im Bedarfsfall effizientes und zeitsparendes Kontaktpersonen-Tracing sicherzustellen, unseres Erachtens nicht erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Der Leiter der Unterabteilung Organisations- und Medizinrecht

Dipl. KH-Bw. Mag. iur Gerhard Maderthaler MAS*

akademisch geprüfter Krankenhausmanager

*Gesundheitsmanagement

KABEG

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG

Kabeg Management

Abteilung Recht und Compliance

Kraßniggstraße 15, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

W www.kabeg.at